

„Sicherer Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern“

Schutzstandards Kindereinrichtungen in Tourismusbetrieben

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Im Überblick:

8 Regeln für Kindereinrichtungen in Tourismusbetrieben

1. Vorab-Gästeinformation über Einschränkungen/veränderte Bedingungen zur Nutzung des Angebotes.
2. Entfernung von nicht benötigten Spielgeräten, um die Reinigung zu erleichtern.
3. Vorabbuchung empfehlenswert (kleine Gruppengrößen, 5, max. 10 Kinder).
4. Erfassung und Plausibilitätsprüfung der Kontaktdaten der Gäste bei Anreise/Eintritt.
5. Einhaltung der Abstandsregeln in öffentlichen Bereichen, vorrangig outdoor-Angebote und Angebote im Familienkreis.
6. Erstellung eines Konzeptes für Hygiene und Sicherheit, sowie zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Räumen. Verstärkte Hygienemaßnahmen und regelmäßiges Lüften in allen Bereichen.
7. Mund-Nase-Bedeckung für Personal mit Gästekontakt.
8. Abstandsregelungen und Hygieneinformationen durch optische Hilfsmittel auch für Kinder verständlich darstellen.

Fortschreibung und weitere Informationen:

Die Schutzstandards werden laufend an die aktuellen Erfordernisse, insbesondere die Festlegungen im MV-Plan der Landesregierung MV angepasst.

Diese und weitere Schutzstandards für Teilbranchen sind abrufbar unter <https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche>

Für branchenübergreifende und öffentliche Bereiche wie z. B. Spiel- und Freizeitanlagen, Dienstleistungsangebote, Veranstaltungen, Feiern u. a. gelten im weiteren die einschlägigen gesetzlichen Verordnungen und Verfügungen.

Die vorliegenden Schutzstandards wurden u. a. aus dem "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" vom 16.04.2020 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abgeleitet. Mit ihnen wird touristischen Akteuren eine Hilfestellung in Form von spezifischen Hinweisen und Empfehlungen gegeben, wie die erhöhten Schutz- und Hygieneanforderungen im Unternehmen und in Verbindung mit Gästekontakten bestmöglich umgesetzt werden können. Die Schutzstandards ersetzen weder branchenspezifische gesetzliche Regelungen noch erheben sie den Anspruch einer lückenlosen Anwendbarkeit auf jede erdenkliche örtliche, nicht vorhersehbare Situation.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Angebote und Einrichtungen für Kinder in Tourismusbetrieben

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u.a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Regierung MV:** Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (15.10.2020), Hygieneplan Corona
- **Deutscher Tourismusverband e. V.:** TV https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf
- <https://www.infektionsschutz.de>, <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de>, <https://www.dgkj.de>, Paritätischer Wohlfahrtsverband, <https://www.forum-transfer.de>

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Hinweis auf weitere Schutzstandards in MV (verwandte Bereiche)	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomie • Beherbergung (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte, Ferienunterkünfte, Camping) • Bootscharter, Marinas und Sportboothäfen • Verleih von Freizeitausrüstungen • Veranstaltungen • Freizeitparks 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Kindereinrichtungen: betriebsinterne Abläufe
ABSTANDSREGELN		
Abstand	Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit von individuellen Zutrittsregelungen, Begrenzung durch Einlasskontrolle, Zeitfenster-Tickets in Erwägung ziehen. • Regelmäßige Kontrollen durchführen, ob Abstandsvorgaben eingehalten werden. • Besuchersteuerung/Wegeführung, sofern nötig zeitweise Absperrung hochfrequenzierter Bereiche oder Außer-Betriebsnahme einzelner Angebote. • Abstandsregelungen durch Schilder, Aufkleber auf dem Boden oder sonstige optische Hilfsmittel auch für Kinder verständlich darstellen. Corona-Regeln für Spielplätze. • Arbeitsabläufe in allen betrieblichen Bereichen, z. B. Küche, Theke, Service, Büros, Empfang, Rezeption sowie an den Schnittstellen daraufhin überprüfen. • Sofern möglich bei Freizeiteinrichtungen getrennte Eingänge/Ausgänge schaffen/nutzen. • Sicherstellen, dass Lauf- und Verkehrswege breit genug sind. Einengungen (z. B. durch abgestellte Gegenstände) beseitigen. • Geeignete Arbeitseinteilung in allen Bereichen. Nur so viele Personen gleichzeitig in den Arbeitsräumen einsetzen, dass der Abstand auch tatsächlich eingehalten werden kann (ggf. Angebot auf die verringerte Kapazität abstimmen). • Zeitliche Entzerrung in Sanitär- und Pausenbereichen durch geeignete (versetzte) Gestaltung der Arbeits- und Pausenzeiten.
Abtrennungen	Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)	<ul style="list-style-type: none"> • Konstante Gruppenzusammensetzung. • Konstante Betreuer (keine Betreuer aus Risikogruppen) . • Keine Mischung von Gruppen, keine gemeinsame Nutzung von Räumen durch unterschiedliche Gruppen.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Angebote und Einrichtungen für Kinder in Tourismusbetrieben

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u.a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Regierung MV:** Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (15.10.2020), Hygieneplan Corona
- **Deutscher Tourismusverband e. V.:** TV https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf
- <https://www.infektionsschutz.de>, <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de>, <https://www.dgkj.de>, Paritätischer Wohlfahrtsverband, <https://www.forum-transfer.de>

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Kindereinrichtungen: betriebsinterne Abläufe
Mund-Nase-Bedeckung	Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.	• Bei Tätigkeiten, die nur von zwei Beschäftigten zusammen ausgeführt werden können, müssen beide Personen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist. • Bestmögliche Hygiene-Standards für alle Mitarbeiter durch Mund-Nasen-Bedeckung, Handschuhe. • Die Betreuer sollten eine kindgerechte Anleitung zum Händewaschen spielerisch einbauen (Händewaschlied, mind. 20 Sekunden).
Handkontakt	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.	• Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.
Reinigen & Lüften	Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumlufttechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen. • Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Reinigungs- und Lüftungsplanes. Bei natürlicher Lüftung ist der erforderliche Luftwechsel durch ausreichend häufiges Stoßlüften zu realisieren, ggf. durch offene Türen. (Lüftung mind. alle 2 Stunden auch in internen Räumen). • Hilfestellung hierzu: https://www.bgn.de/lueftungsrechner • Bei Abluftanlagen z. B. in Küchen ist auf regelmäßige Reinigung der Aerosolabscheider (Wirbelstromfilter) zu achten, damit die Leistung der Absaugung nicht sinkt. • Bei raumlufttechnischen Anlagen ist die Wartung und Reinigung durch eine Fachfirma zu beauftragen, die entsprechenden Intervalle sind konsequent einzuhalten Desinfektions- bzw. Seifenspendern nach gesetzlichen Bestimmungen aufstellen.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Angebote und Einrichtungen für Kinder in Tourismusbetrieben

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u.a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Regierung MV:** Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (15.10.2020), Hygieneplan Corona
- **Deutscher Tourismusverband e. V.:** TV https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf
- <https://www.infektionsschutz.de>, <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de>, <https://www.dgkj.de>, Paritätischer Wohlfahrtsverband, <https://www.forum-transfer.de>

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Kindereinrichtungen: betriebsinterne Abläufe
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalhandschuhe für evtl. Verarzten bzw. Windeln wechseln.
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein)	<ul style="list-style-type: none"> • Personenbezogene Arbeitsgeräte verwenden. • Durch entsprechende Arbeitsorganisation kann die Bedienung bestimmter Geräte (Bezahlsysteme/Kartenleser etc.) jeweils einer einzelnen Person übertragen werden. • Werden Einweghandschuhe genutzt, sind diese so auszuziehen, dass keine Kontamination der Hände erfolgt. Die Hände sind anschließend zu waschen bzw. zu desinfizieren, siehe entsprechende Hinweise des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/PSA_Fachpersonal/Handschuhe_ausziehen
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	<ul style="list-style-type: none"> • Dies betrifft z. B. den Zutritt von Personen, die Ware anliefern, Reparaturen, Wartungen und Prüfungen durchführen. Für die Nachverfolgbarkeit sollten Name, Firma, Datum und Zeit des Zutritts und des Verlassens des Betriebs sowie die Ansprechpartner im Betrieb notiert werden. Zur Unterweisung kann diese Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung genutzt werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist. • Die Betriebsleitung ist umgehend zu informieren.
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Pandemieplan www.bgn.de/corona/ • Hinweise der DGUV: https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2054
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	<ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste (Erwachsene und Kinder) über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Apell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten. • Schulung der Betreuer: https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/files/download/news/Notbetreuung_Hygienetipps_IHPH_2020_Betreuer.pdf

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Angebote und Einrichtungen für Kinder in Tourismusbetrieben

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u.a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Regierung MV:** Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (15.10.2020), Hygieneplan Corona
- **Deutscher Tourismusverband e. V.:** TV https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf
- <https://www.infektionsschutz.de>, <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de>, <https://www.dgkj.de>, Paritätischer Wohlfahrtsverband, <https://www.forum-transfer.de>

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang		<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Kontaktdaten der Hauptperson pro Buchung, sodass die Nachverfolgung von Kontaktpersonen bei einer Infizierung jederzeit möglich ist. • Prüfung der Daten auf Plausibilität und Vollständigkeit. Bei Verweigerung oder offenkundig falschen Angaben ist die betreffende Person von der Leistungserbringung auszuschließen. • Reservierung vor Anreise empfehlenswert • bargeldlose Zahlung empfehlenswert oder Vorauszahlung
ABSTANDSREGELN		
Abstand	Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Räume für Kinderprogramm/Aktivitäten sollten so groß sein, dass Mindestabstände eingehalten werden können. Als Faustregel kann gelten: Abhängig von der Größe der Räume sind idealerweise nicht mehr als 5 betreute Kinder pro Gruppe und Raum zu empfehlen. Eine Gruppengröße von 10 Kindern soll nicht überschritten werden. • So viele Aktivitäten/Programmangebote wie möglich sollten draußen stattfinden • Abstandsregelungen durch Schilder, Aufkleber auf dem Boden oder sonstige optische Hilfsmittel darstellen • In Gemeinschaftseinrichtungen sind geeignete Hygiene- und Abstandsregelungen zu treffen. • Zugangssteuerung /-kontrolle bei sanitären Einrichtungen durchführen, damit sich nicht zu viele Gäste darin aufhalten • Beim Verstoß gegen die Abstandsregeln sind die Gäste freundlich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist.
Abtrennungen	Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)	<ul style="list-style-type: none"> • Empfangsbereich Indoor-Spielplätze etc.: Acrylglasscheibe zwischen Gast und Rezeptions-Personal gemäß gesetzlichen Vorgaben/Empfehlungen.
Mund-Nase-Bedeckung	Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.	<ul style="list-style-type: none"> • Mund-Nase-Bedeckung für Service Personal verpflichtend, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. • Mund-Nase-Bedeckung ist während der Reinigung zu tragen. • Mund-Nase-Bedeckung ist durch Beschäftigte im Kontakt mit erwachsenen Gästen zu tragen, wenn die Abstände sonst nicht eingehalten werden können.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Angebote und Einrichtungen für Kinder in Tourismusbetrieben

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u.a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Regierung MV:** Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (15.10.2020), Hygieneplan Corona
- **Deutscher Tourismusverband e. V.:** TV https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf
- <https://www.infektionsschutz.de>, <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de>, <https://www.dgkj.de>, Paritätischer Wohlfahrtsverband, <https://www.forum-transfer.de>

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Anbringen von Desinfektionsmittelspendern, vor/in Rezeption, Sanitärgebäude und Kinderspielräumen (vor weiteren Einrichtungen bei Bedarf) • Auf Toiletten Bereitstellung von Papierhandtuchspendern oder Händetrocknern (idealerweise mit UV-Entkeimung) • Bei Reinigung der Einrichtungen kein Zutritt für Gäste • Reinigungsfrequenzen erhöhen • Möglichst wenig Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung (Spielmaterialien reduzieren, auf Anfrage ausgeben) • Bei Bastelaktionen hat jedes Kind seine eigenen "Werkzeuge" • Ausreichende Beschilderung mit Sicherheitshinweisen (AHA-Regeln) - Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Kontaktbeschränkungen gem. aktueller Landesverordnung.
Handkontakt	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.	<ul style="list-style-type: none"> • Bei pflegerischen Tätigkeiten, wie z. B. dem Windeln-Wechseln, wird das Tragen von Einmalhandschuhen empfohlen.
Reinigen & Lüften	Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumlufttechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen	<ul style="list-style-type: none"> • Häufiges und regelmäßiges Lüften, mindestens alle 2 Stunden, in den öffentlichen Bereichen. • Häufiges Reinigen von Türklinken, Oberflächen, Spielgeräten. • Bei der Gestaltung von Reinigungsintervallen muss berücksichtigt werden, dass Bodenflächen als Spielflächen für kleine Kinder dienen und diese entsprechend oft gereinigt werden müssen. • Erhöhte/engmaschige Reinigungsfrequenz in Gäste-Sanitärräumen. • Eingangs- und Zwischentüren, wenn möglich offenstehen lassen (bessere Durchlüftung und Kontaktvermeidung beim Öffnen). • Regelmäßige Lüftung aller Räume im Rezeptionsbereich. • Regelmäßige Reinigung der Kontaktstellen im Rezeptionsbereich. • Flächen mit häufigen Handkontakt (z. B. Anmeldung, Toiletten/Sanitärbereiche) sind mehrmals täglich (abhängig von Auslastung und Nutzung des jeweiligen Bereiches durch Gäste) mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen. <p>(Hinweis LAGuS: zusätzliche Desinfektion nicht erforderlich, ausserdem Gefahr von Materialschäden durch Desinfektionsmittel).</p>

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Angebote und Einrichtungen für Kinder in Tourismusbetrieben

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u.a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Regierung MV:** Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (15.10.2020), Hygieneplan Corona
- **Deutscher Tourismusverband e. V.:** TV https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf
- <https://www.infektionsschutz.de>, <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de>, <https://www.dgkj.de>, Paritätischer Wohlfahrtsverband, <https://www.forum-transfer.de>

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein).	
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Gäste verbleiben bis zur frühzeitigen Abreise in ihrer Unterkunft. • frühzeitige und unbürokratische Abreisemöglichkeiten schaffen.
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktdaten der Gäste sind in Übereinstimmung mit der jeweiligen Corona-Lockerungsverordnung zu erfassen. • Es wird empfohlen, bei der Ankunft bzw. vor Beginn einer Veranstaltung eine freiwillige Erklärung der Gäste über die Freiheit von Coronabedingten Krankheitssymptomen zu erbitten. • Hilfestellung bei Symptomen gibt darüber hinaus der "Notfallplan für Unterkunftsanbieter". • Infos und Vorlagen: https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Angebote und Einrichtungen für Kinder in Tourismusbetrieben

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u.a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Regierung MV:** Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (15.10.2020), Hygieneplan Corona
- **Deutscher Tourismusverband e. V.:** TV https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf
- <https://www.infektionsschutz.de>, <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de>, <https://www.dgkj.de>, Paritätischer Wohlfahrtsverband, <https://www.forum-transfer.de>

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	<p>Hinweise an Kunden/Gäste (Erwachsene und Kinder) über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plakate zu Husten/Nieshygiene etc. für Erwachsene und Kinder: https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialdownloads • Für Kinder: Arbeiten mit Piktogrammen, um Abstandsregeln und Hygiene-Regeln darzustellen. • Ausreichende Beschilderung mit Sicherheitshinweisen (AHA-Regeln) gut sicht- und lesbar im Zugangsbereich, auf dem Platz und in den Einrichtungen.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Angebote und Einrichtungen für Kinder in Tourismusbetrieben

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u.a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Regierung MV:** Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (15.10.2020), Hygieneplan Corona
- **Deutscher Tourismusverband e. V.:** TV https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf
- <https://www.infektionsschutz.de>, <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de>, <https://www.dgkj.de>, Paritätischer Wohlfahrtsverband, <https://www.forum-transfer.de>

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Kindereinrichtungen: Für Gäste
Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang		<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Hauptperson pro Buchung, sodass die Nachverfolgung von Kontaktpersonen bei einer Infizierung jederzeit möglich ist. • Prüfung der Daten auf Plausibilität und Vollständigkeit. Bei Verweigerung oder offenkundig falschen Angaben ist die betreffende Person von der Leistungserbringung auszuschließen. • Vorab-Informationen an anreisende Gäste, wie und ob Kinderbetreuung/Familienaktivitäten durchführbar sind und wer daran teilnehmen kann bzw. welche Angebote/Einrichtungen geöffnet sind, sowie über die Einschränkungen/Voraussetzungen der Nutzbarkeit.
ABSTANDSREGELN		
Abstand	Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.	Bei Kinderbetreuung: Die Kinder sollten zeitversetzt gebracht/abgeholt werden und mit Abstand "übergeben" werden.
Abtrennungen	Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)	
Mund-Nase-Bedeckung	Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Eltern sollten (auch in der Bring- und Abholsituation) eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können. • Kinder im Vorschulalter sollten generell keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Gebrauchs. • Können gesetzliche Mindestabstände zwischen haushaltsfremden Personen nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Beschäftigte und Kinder im Schulalter empfohlen. Zur Vereinfachung derartiger Situationen sollten Betreuungsangebote bevorzugt werden, bei denen Mindestabstände leichter einzuhalten sind (outdoor-Angebote, räumliche Entzerrung bzw. Abtrennung von Geräten und Spielbereichen und ähnliches). • Das ständige Tragen eines Mund-Nase-Bedeckunges zur Reduktion der Übertragungswahrscheinlichkeit von SARS-CoV-2 wird derzeit für Kinder in der Kinderbetreuung nicht empfohlen. <p>https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/news-detail/handhabung-von-alltagsmasken</p>

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Angebote und Einrichtungen für Kinder in Tourismusbetrieben

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u.a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Regierung MV:** Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (15.10.2020), Hygieneplan Corona
- **Deutscher Tourismusverband e. V.:** TV https://www.deutschertourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf
- <https://www.infektionsschutz.de>, <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de>, <https://www.dgkj.de>, Paritätischer Wohlfahrtsverband, <https://www.forum-transfer.de>

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Kindereinrichtungen: Für Gäste
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiges Händewaschen sowie die Hinweise zur Hygiene sollten spielerisch eingebunden werden. Material hierzu: https://www.infektionsschutz.de/mediathek/filme/filme-fuer-kinder.html#c7761 https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/news-corona-2 https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/ • Es sollte kein eigenes Spielzeug mit in die Kinderbetreuung genommen werden und weder Gläser noch Besteck/Geschirr gemeinsam genutzt werden.
Handkontakt	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.	• Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.
Reinigen & Lüften	Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumluftechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen	
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein)	
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Angebote und Einrichtungen für Kinder in Tourismusbetrieben

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 30.10.2020 - 10:00

Grundlagen (u.a.):

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):** Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe
- **Regierung MV:** Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (15.10.2020), Hygieneplan Corona
- **Deutscher Tourismusverband e. V.:** TV https://www.deutschtourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Upload_PDFs/DTV_Fachexpertise_Freizeitparks_.pdf
- <https://www.infektionsschutz.de>, <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de>, <https://www.dgkj.de>, Paritätischer Wohlfahrtsverband, <https://www.forum-transfer.de>

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Kindereinrichtungen: Für Gäste
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf Informationspflicht der Eltern bei relevanten Symptomen (auch wenn sie erst vor Ort auftreten). • Hinweis, dass ein Aufenthalt von Gästen, die sich krank fühlen oder entsprechende Krankheitssymptome aufweisen, strikt untersagt ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind • Hinweis, dass ein Aufenthalt von Gästen, die sich in Quarantäne wegen SARSCoV- 2 oder in häuslicher Isolierung wegen COVID-Erkrankung befinden, strikt untersagt ist. • Hinweise zum Verhalten, wenn während des Aufenthaltes Krankheitssymptome auftreten.
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gäste werden über die Hygieneregeln und damit verbundenen Maßnahmen informiert und diese werden (mit Unterschrift) bestätigt/akzeptiert. • Gastaufnahme/Eintritt nur wenn der Gast und die jeweiligen Mitreisenden versichern, dass jeweils: <ol style="list-style-type: none"> a) die Person keine grippeähnlichen Symptome hat (z. B. Fieber, Husten, infektionsbedingte Atemnot), b) die Person innerhalb der letzten 14 Tage in keinem internationalen Risikogebiet war, c) die Person wissentlich innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu Corona-Virus-Erkrankten hatte, d) sichergestellt ist, dass keine Quarantäne angeordnet worden ist, e) der Gast versichert, dass er im Infektionsfall seinen Aufenthalt umgehend abbricht. • Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Kontaktbeschränkungen gem. aktueller Landesverordnung. • Hinweisschilder zu coronabedingten Abläufen und Verhaltensweisen befolgen.